

Schiffer/Pruns/Schürmann  
Die Reform des Stiftungsrechts



# Die Reform des Stiftungsrechts

von

Dr. K. Jan Schiffer  
Rechtsanwalt, Bonn

Matthias Pruns  
Rechtsanwalt, Bonn

Christoph J. Schürmann  
Rechtsanwalt, Bonn

**zerb** verlag

Hinweis:

Die Formulierungsbeispiele in diesem Buch wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt, sie stellen jedoch lediglich Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Autoren und Verlag übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungsmuster.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Schiffer/Pruns/Schürmann  
Die Reform des Stiftungsrechts, 2022  
zerb verlag, Bonn

ISBN: 978-3-95661-122-3

Juristische Fachmedien Bonn GmbH  
Rochusstraße 2–4  
53123 Bonn

© 2022 by zerb verlag – eine Marke der Juristische Fachmedien Bonn GmbH

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn  
Druck: Soldan Druck GmbH, Essen

Das Werk erscheint auch als Lizenzausgabe bei  
Deutscher Notarverlag, Bonn ISBN 978-3-95646-249-8

## Vorwort

Das neue Stiftungszivilrecht ist da! Ab dem 1. Juli 2023 treten weitreichende Änderungen des BGB-Stiftungsrechts in Kraft und schon jetzt haben wir uns darauf einzustellen. Dem dient dieses Einsteigerbuch.

Die Schlachten zum neuen Stiftungszivilrecht sind geschlagen. Es gab sehr viel Kritik. Die Stiftungsverwaltung hat sich mit ihren Vorstellungen aber ganz weitgehend bei dem Gesetzgeber durchgesetzt. Die fundierten Änderungsvorschläge aus der Fachwissenschaft wurden allenfalls an einzelnen Stellen beachtet. Die Stiftungsverbände haben das neue Recht grundsätzlich begrüßt, wenngleich sie ebenfalls zahlreiche Änderungswünsche hatten, die aber weitgehend ungehört blieben. Es schien letztlich fast so, als wollte man verbandsseitig lieber ein heftig kritisierendes neues Stiftungsrecht als gar keines.

Die Belange der Praxis sind aus unserer Sicht bei alledem leider an nicht wenigen Stellen zu kurz gekommen. Wir wollen hier aber nicht die verlorenen Schlachten noch einmal schlagen. Wir wollen vielmehr der Stiftungspraxis ausgehend von unseren Erfahrungen mit diesem Buch eine erste Hilfe an die Hand geben.

Unser besonderer Dank gilt an dieser Stelle den Herren Professoren *Rainer Hüttmann* und *Peter Rawert*. Sie haben sich als kongeniales Autorenteam durch eine erste Darstellung und Analyse des neuen Stiftungsrechts<sup>1</sup> einmal mehr um die Rechtsanwendungspraxis im Stiftungszivilrecht verdient gemacht. Sie haben uns zudem die Fahnen ihres Beitrages für unsere Texte frühzeitig zur Verfügung gestellt. Besten Dank an beide Autoren!

Unser herzlichster Dank gilt zudem Frau cand. iur. *Friederike Schanz* für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Vorbereitung des Manuskripts und des Literaturverzeichnisses. Ferner möchten wir uns auch bei Frau *Sabine Gast* dafür bedanken, dass Sie uns insbesondere auf den letzten Metern vor Manuskriptabgabe immer wieder den Rücken freigehalten hat.

---

1 *Hüttmann/Rawert*, Beilage zu ZIP 33/2021.

Wir Praktiker des Stiftungsrechts, vor allem Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, sonstige Stiftungsberater und auch Stiftungsorganmitglieder, müssen mit der neuen Rechtslage möglichst gut zurechtkommen, und zwar im Sinne der vielen Stiftungen, der dort Mitwirkenden und der potentiellen künftigen Stifter. Stiftung meint hier die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, und nicht etwa deren „kleine Schwester“, die treuhänderische Stiftung. Aber auch sie werden wir in dieser Schrift immer wieder einmal ansprechen, nicht zuletzt, weil sie angesichts der aktuellen Situation im Stiftungswesen und am Kapitalmarkt und insbesondere auch aufgrund des neuen Stiftungsrechts wohl eine Renaissance erleben wird.

Falls Sie Anmerkungen und Hinweise haben, melden Sie sich bitte gerne unter [schiffer@schiffer.de](mailto:schiffer@schiffer.de)!

Bonn, im September 2021

*Dr. K. Jan Schiffer*

*Matthias Pruns*

*Christoph J. Schürmann*

([www.schiffer.de](http://www.schiffer.de) und [www.stiftungsrecht-plus.de](http://www.stiftungsrecht-plus.de))

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	V
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	XV
<b>§ 1 Vorbemerkung vor §§ 80 ff. BGB – Das neue Stiftungsrecht im BGB</b> .....	1
<b>§ 2 § 80 BGB n.F. – Stiftungsbegriff</b> .....	9
<b>A. Gesetzestext</b> .....	9
<b>B. Begründung</b> .....	10
<b>C. Anmerkungen und Hinweise</b> .....	13
I. Der „Stiftungsbegriff“ .....	13
II. Verbrauchsstiftungen .....	21
III. Letztwillige Stiftungserrichtung .....	23
<b>§ 3 §§ 81 und 81a BGB n.F. – Stiftungserrichtung</b> .....	27
<b>A. Gesetzestexte und Begründung</b> .....	27
I. § 81 BGB n.F. .....	27
1. Gesetzestext .....	27
2. Begründung .....	29
II. § 81a BGB n.F. .....	37
1. Gesetzestext .....	37
2. Begründung .....	37
<b>B. Anmerkungen und Hinweise</b> .....	38
I. Mindestinhalt des Stiftungsgeschäfts .....	38
II. Vermögenswidmung .....	41
III. Verbrauchsstiftungen .....	43
IV. Form des Stiftungsgeschäfts .....	45
V. Regelung bei unvollständiger Satzung .....	45
VI. Widerruf des (schriftlichen) Stiftungsgeschäfts .....	46

§ 4	§§ 82, 82a BGB n.F. – Anerkennung einer Stiftung .....	47
	A. § 82 BGB n.F. ....	47
	I. Gesetzestext .....	47
	II. Begründung .....	47
	III. Anmerkungen und Hinweise .....	49
	B. § 82a BGB n.F. ....	52
	I. Gesetzestext .....	52
	II. Begründung .....	52
	III. Anmerkungen und Hinweise .....	52
§ 5	§§ 82b, 82c, 82d BGB n.F. – Stiftungsregister .....	55
	A. Gesetzestexte und Begründungen .....	55
	I. § 82b BGB n.F. ....	55
	1. Gesetzestext .....	55
	2. Begründung .....	56
	II. § 82c BGB n.F. ....	59
	1. Gesetzestext .....	59
	2. Begründung .....	59
	III. § 82d BGB n.F. ....	60
	1. Gesetzestext .....	60
	2. Begründung .....	61
	B. Anmerkungen und Hinweise .....	62
	I. Einführung des Stiftungsregisters .....	62
	II. Eintragung im Stiftungsregister .....	64
	III. Rechtsformzusatz .....	65
	IV. Fazit .....	67
§ 6	§§ 83, 83a BGB n.F. – Stiftungsverfassung, Stifterwille und Verwaltungssitz .....	69
	A. § 83 BGB n.F. ....	69
	I. Gesetzestext .....	69
	II. Begründung .....	69
	III. Anmerkungen und Hinweise .....	70
	1. Stiftungsverfassung .....	70
	2. Stifterwille .....	71

---

<b>B. § 83a BGB n.F.</b> .....	76
I. Gesetzestext .....	76
II. Begründung .....	76
III. Anmerkungen und Hinweise .....	77
§ 7 §§ 83b, 83c BGB n.F. – Stiftungsvermögen .....	83
<b>A. Gesetzestexte</b> .....	83
<b>B. Begründung</b> .....	85
<b>C. Anmerkungen und Hinweise</b> .....	94
I. Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen .....	94
1. Grundstockvermögen .....	95
2. Sonstiges Vermögen .....	97
II. Trennungsgebot .....	99
III. Vermögenserhalt .....	100
IV. Haftung des Vorstands .....	103
V. Erfüllung des Stiftungszwecks .....	103
§ 8 §§ 84, 84a, 84b, 84c, 84d BGB n.F. – Organe einer Stiftung .....	107
<b>A. Gesetzestexte und Begründung</b> .....	107
I. § 84 BGB n.F. .....	107
1. Gesetzestext .....	107
2. Begründung .....	109
II. § 84a BGB n.F. .....	113
1. Gesetzestext .....	113
2. Begründung .....	114
III. § 84b BGB n.F. .....	117
1. Gesetzestext .....	117
2. Begründung .....	118
IV. § 84c BGB n.F. .....	119
1. Gesetzestext .....	119
2. Begründung .....	120
V. § 84d BGB n.F. .....	122
1. Gesetzestext .....	122
2. Begründung .....	123

<b>B. Anmerkungen und Hinweise</b> .....	123
I. Abkopplung von den vereinsrechtlichen Vorschriften .....	123
II. Stiftungsvorstand .....	124
III. Weitere Organe .....	125
IV. Verweisungen auf das Vereinsrecht .....	126
V. Business-Judgement-Rule .....	127
VI. Notmaßnahmen der Stiftungsbehörde .....	129
<b>§ 9 §§ 85, 85a, 85b BGB n.F. – Satzungsänderung</b> .....	131
<b>A. Gesetzestexte und Begründung</b> .....	131
I. § 85 BGB n.F. ....	131
1. Gesetzestext .....	131
2. Begründung .....	133
II. § 85a BGB n.F. ....	142
1. Gesetzestext .....	142
2. Begründung .....	142
III. § 85b BGB n.F. ....	145
1. Gesetzestext .....	145
2. Begründung .....	145
<b>B. Anmerkungen und Hinweise</b> .....	146
I. Satzungsänderung nach altem und neuen Recht .....	146
II. Stufen der Satzungsänderung .....	148
1. Erste Stufe .....	148
2. Zweite Stufe .....	149
3. Dritte Stufe .....	150
III. Vom Gesetz abweichende Regelungen .....	151
IV. Verfahren bei Satzungsänderungen .....	152
V. Verlegung des Stiftungssitzes .....	153
VI. Stiftungsregister .....	154
VII. Fazit .....	154

---

§ 10 §§ 86–86i BGB n.F. – Zusammenlegung, Zulegung von Stiftungen .....	157
<b>A. Gesetzestexte und Begründungen .....</b>	<b>157</b>
I. § 86 BGB n.F. ....	157
1. Gesetzestext .....	157
2. Begründung .....	158
II. § 86a BGB n.F. ....	161
1. Gesetzestext .....	161
2. Begründung .....	162
III. § 86b BGB n.F. ....	164
1. Gesetzestext .....	164
2. Begründung .....	164
IV. § 86c BGB n.F. ....	166
1. Gesetzestext .....	166
2. Begründung .....	167
V. § 86d BGB n.F. ....	170
1. Gesetzestext .....	170
2. Begründung .....	170
VI. § 86e BGB n.F. ....	171
1. Gesetzestext .....	171
2. Begründung .....	172
VII. § 86f BGB n.F. ....	172
1. Gesetzestext .....	172
2. Begründung .....	173
VIII. § 86g BGB n.F. ....	175
1. Gesetzestext .....	175
2. Begründung .....	175
IX. § 86h BGB n.F. ....	176
1. Gesetzestext .....	176
2. Begründung .....	177
X. § 86i BGB n.F. ....	178
1. Gesetzestext .....	178
2. Begründung .....	179

<b>B. Anmerkungen und Hinweise</b> .....	181
I. Grundlagen .....	181
II. Tatbestandsmäßige Voraussetzungen von Zulegung und Zusammenlegung .....	187
III. Verfahren von Zulegung und Zusammen- legung .....	191
IV. Ein erstes Fazit und ein Ablaufplan .....	194
<b>§ 11 §§ 87–87d BGB n.F. – Auflösung einer Stiftung</b> .....	197
<b>A. Gesetzestexte und Begründungen</b> .....	197
I. § 87 BGB n.F. ....	197
1. Gesetzestext .....	197
2. Begründung .....	197
II. § 87a BGB n.F. ....	202
1. Gesetzestext .....	202
2. Begründung .....	203
III. § 87b BGB n.F. ....	205
1. Gesetzestext .....	205
2. Begründung .....	206
IV. § 87c BGB n.F. ....	206
1. Gesetzestext .....	206
2. Begründung .....	207
V. § 87d BGB n.F. ....	208
1. Gesetzestext .....	208
2. Begründung .....	209
<b>B. Anmerkungen und Hinweise</b> .....	211
I. Grundlagen .....	211
II. Auflösung und Aufhebung, Anfall- berechtigung .....	212
III. Anmeldung von Auflösung, Aufhebung und Liquidation .....	216
<b>§ 12 § 88 BGB n.F. – Kirchliche Stiftungen</b> .....	217
<b>A. Gesetzestext</b> .....	217
<b>B. Begründung</b> .....	217
<b>C. Anmerkungen und Hinweise</b> .....	218

---

§ 13 Art. 229 § 59 EGBGB – Überleitungsvorschrift .....	221
A. Gesetzestext .....	221
B. Begründung .....	221
C. Anmerkungen und Hinweise .....	222
§ 14 Aus der Praxis für die Praxis: Hinweise zur Stiftungsberatung .....	225
A. Ein Blick auf die Stiftungsberatungspraxis .....	225
B. Hinweise zu einer fundierten Stiftungsberatung ....	227
I. Spezialisierte Beratung .....	228
II. Stiftungsreife .....	229
III. Das Stiftungsrecht als Beratungsfeld .....	231
IV. Zentrale Aufgabe der Beratung: Projektmanagement .....	232
V. Der Einstieg in die Beratung .....	232
VI. Steuerliche Aspekte der Beratung in Stiftungsangelegenheiten .....	233
VII. Bitte keine Schnellschüsse .....	234
VIII. Die Lösung liegt im Fall .....	235
IX. Das Beratungsgespräch .....	236
X. Beraterfantasie .....	238
XI. Der Blick in eine weite Zukunft .....	239
XII. Fazit – Beraterreife .....	240
C. Honorarfragen .....	241
D. Zusammenfassende Schlussbemerkungen .....	244
I. Nach der Reform .....	244
II. Grundsätzliches .....	245
Anhang 1: Synopse – Neues und altes Stiftungsrecht im BGB .....	247
Anhang 2: Stiftungsregistergesetz .....	267
Stichwortverzeichnis .....	275



---

## Literaturverzeichnis

### I. Zur Stiftungsrechtsreform

- Achilles*, Stiftungsrechtsreform und kirchliche Stiftungen (Teil 1), npoR 2021, 161
- Achilles*, Stiftungsrechtsreform und kirchliche Stiftungen (Teil 2), npoR 2021, 242
- Arnold/Burgard/Jakob/Roth/Weitemeyer*, Hamburger Erklärung zur Stiftungsrechtsreform anlässlich der Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts 2020, npoR 2021, 41
- Beyer*, Satzungsänderungen und Stifterwille – Eine Analyse des neuen Stiftungsrechts, ZStV 2021, 161
- Burgard*, Der Stand der Stiftungsrechtsreform nach dem Regierungsentwurf – Soll und Haben, ZStV 2021, 45
- Burgard*, Die Kritik an dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts im Überblick mit Fallstudien, npoR 2021, 1
- Burgard*, Synoptische Darstellung des Referentenentwurfs zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, des geltenden Rechts und des Professorenentwurfs, npoR 2021, 11
- Burgard*, Nach der Reform ist vor der Reform – Anmerkungen zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, GmbHR 2021, R244
- Burgard*, Verantwortungseigentum in Stiftungsform de lege lata und de lege ferenda, ZStV 2021, 1
- Dworschak*, Stiftungsrecht in der Zerreißprobe, Die Stiftung Dezember 2020, 26
- Feick/Schwalm*, Kurskorrektur bei der Stiftungsreform – Gibt es noch ein Happy End?, Reformupdate durch Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, NZG 2021, 525
- Fein/Articus*, Der zweite Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Stiftungsrecht, Ein Überblick zum aktuellen Stand der Stiftungsrechtsreform, npoR 2019, 49

- Gollan/Richter*, Der Referentenentwurf zur Stiftungsrechtsreform – So nicht, bitte!, npoR 2021, 29
- Hepperle*, Kritik aus Wissenschaft und Verbänden zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts – Zusammenschau veröffentlichter Stellungnahmen, npoR 2021, 42
- Heuel/Kraftsoff/Stolte (Hrsg.)*, Die Stiftungsrechtsreform – Ein Überblick, Stiftung & Sponsoring, Rote Seiten 05.21
- Hüttemann/Rawert*, Das neue Bundesstiftungsrecht – Darstellung und Analyse sowie Vorschläge für notwendige Reformen der Landesstiftungsgesetze, Beilage zu ZIP 33/2021
- Jakob*, Modernes Stiftungsrecht für Deutschland in Europa – was sollte geregelt werden?, npoR 2016, 7
- Kirchhain*, Im zweiten Anlauf durch die Hintertür: Umfassende Änderungen für gemeinnützige Organisationen und deren Förderer durch das JStG 2020, DStR 2021, 129
- Kroschke*, 20. Arbeitskreis Stiftungsprivatrecht, npoR 2019, 283
- Lorenz/Mehren*, Das neue Stiftungsrecht ist da – Kernpunkte der gesetzlichen Neuregelungen und deren Bedeutung für bestehende und noch zu errichtende Stiftungen, DStR 2021, 1774
- Markworth*, Das Stiftungsrecht am Scheideweg, Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts aus unternehmensrechtlicher Perspektive, NZG 2021, 100
- Mehren*, Die Reform des Stiftungsrechts nimmt Gestalt an, DStR 2018, 1773
- Mehren/Lorenz*, Der Referentenentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, Eine eingehende Analyse unter Berücksichtigung des Steuerrechts und des Transparenzregisters, DStR 2020, 2547
- Muscheler*, Die geplante Reform des Stiftungsrechts, ZRP 2018, 217
- Nicolai/Kuszlik*, Reform des Stiftungsrechts, Wichtige Ziele für die derzeit tagende Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder, ZRP 2016, 47
- Orth*, Stiftungsrechtsreform: Stiftungsregister als Justiz- oder Behördenregister?, Betriebs-Berater 2021, 268

- Orth/Uhl*, Die Stiftungsrechtsreform – Ein Leitfaden für die Stiftungsrechtspraxis, Herausgeber: Peters, Schönberger & Partner mbB, München, Version 1.4 vom 22.4.2021,
- Papsthart*, Stiftungsrecht am Scheideweg: Festigung einer „starken Marke“ oder Eröffnung eines Experimentierfelds für Stifter?, Anmerkungen zur geplanten (weiteren) Stiftungsrechtsreform, npoR 2016, 105
- Ponath/Tolksdorf*, Was lange währt, wird nicht immer gut: Diskussionsfelder des neuen Stiftungsrechts, ZEV 2021, 605
- Pruns*, Der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts – Hintergründe und kritische Anmerkungen aus der Praxis, ErbR 2021, 577
- Pruns*, Ein Überblick über das neue Stiftungsrecht, ZERB 2021, 301
- Rust/Klein*, Änderungen im Bereich der Umsatzsteuerbefreiungen im sozialen Bereich durch das Jahressteuergesetz 2020, npoR 2021, 38
- Schauer*, Stellungnahme zu den Regelungen des Referentenentwurfs zur Zu- und Zusammenlegung, npoR 2021, 35
- Schaubhoff*, Was im Stiftungsrecht reformiert werden sollte, npoR 2016, 2
- Schaubhoff/Mehren*, Die Reform des Stiftungsrechts, NJW 2021, 2993
- Schienze-Ohletz/Junius-Morawe*, Möglichkeiten zur Satzungsänderung bei rechtsfähigen Stiftungen nach der Stiftungsreform, BB 2021, 1886
- Schuck/Medinger*, Stiftungsrechtsreform in der entscheidenden Phase: Die geplanten Neuregelungen im Überblick für die Praxis, ZEV 2021, 298
- Schwalm*, Stiftungsrechtsreform ante portas? – Kernbotschaften über die Stiftungspraxis, ZEV 2021, 68
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft eV*, Stellungnahme zum Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, npoR 2017, 145

- Stolte*, Reform des Stiftungsrechts – Neuregelung zur Vermögensbewirtschaftung und Einführung eines öffentlichen Stiftungsregisters, BB 2021, 1026
- Theuffel-Werhahn*, Stiftungsrechtsreform zieht Stiftung & Co. KG in Zweifel: Das sind die Handlungsempfehlungen, Stiftungsbrief 2021, 189
- Uhl*, Eckpunkte des Regierungsentwurfs über ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, Stiftungsbrief 2021, 49
- Uhl*, Die Reform des Stiftungsrechts steht – Überblick und Konsequenzen für die Praxis, Stiftungsbrief 2021, 143
- Werner*, Der Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ 2018 und der Professorenentwurf zur Stiftungsrechtsreform 2020 aus Sicht der Praxis, npoR 2020, 106
- Werner*, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, ErbR 2021, 482
- Weitemeyer*, Professorenentwurf zur Stiftungsrechtsreform 2020, NZG 2020, 569
- Weitemeyer*, Reformbedarf im Stiftungsrecht aus rechtsvergleichender Perspektive, AcPBd, 2017, 431
- Winkler*, Endlich: Die Stiftungsrechtsreform kommt – Ein Überblick, ZStV 2021, 121

## **II. Zum Stiftungsrecht allgemein**

- Beuthien/Gummert/Schöpflin* (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 5, 2. Teil Stiftung bürgerlichen Rechts, 5. Auflage 2021 (§§ 77 ff.)
- Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2017, Kommentierung zu den §§ 80 ff. BGB
- Hüttemann/Richter/Weitemeyer* (Hrsg.), Landesstiftungsrecht, 2011
- Meyn/Richter/Koss/Gollan*, Die Stiftung, 3. Auflage 2013
- Richter* (Hrsg.), Stiftungsrecht, 2019
- Schiffer* (Hrsg.), Die Stiftung in der Beraterpraxis, 4. Auflage 2016

---

*Schiffer/Pruns*, in: NomosKommentar BGB, hrsg. von Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack, Band 1, 4. Auflage 2021, Kommentierung zu den §§ 80 ff. BGB.

*Schlüter/Stolte*, Stiftungsrecht, 3. Auflage 2016

*Stumpf/Suerbaum/Schulte/Pauli*, Stiftungsrecht, 3. Auflage 2018

*Werner/Saenger/Fischer* (Hrsg.), Die Stiftung, 2. Auflage 2019

*Weitemeyer*, in: Münchner Kommentar zum BGB, hrsg. von Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, Band 1, 9. Auflage 2021, Kommentierung zu den §§ 80 ff. BGB

(Wir verweisen im Übrigen auf das ausführliche Literaturverzeichnis in *Schiffer* (Hrsg.), Die Stiftung in der Beraterpraxis, 4. Auflage 2016, S. XXVII ff.)



## § 1 Vorbemerkung vor §§ 80 ff. BGB – Das neue Stiftungsrecht im BGB

Das neue Stiftungszivilrecht ist „endlich“ da<sup>1</sup> – oder ist das etwa gar kein Grund zur Freude?<sup>2</sup> Wie wir sehen werden, gehen die Meinungen dazu weit auseinander.

Wie kam es zum neuen Recht? Auf Bitten der Konferenz der Innenminister wurde Ende 2014 eine Bund-Länder Arbeitsgruppe eingesetzt, die das bisherige Stiftungsrecht auf weitere Möglichkeiten der Vereinheitlichung, Vereinfachung und Zusammenführung überprüfen sollte.<sup>3</sup> Am 24.6.2021 beschloss dann schließlich der Bundestag in einer „Nacht-Aktion“ die lange und kontrovers diskutierte Stiftungsrechtsreform, indem er den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts verabschiedete.<sup>4</sup>

Damit ist ein „*Gesetz von Beamten für Beamte*“ verabschiedet worden.<sup>5</sup> Da bei der Gesetzesentstehung Stiftungspraktiker sowohl aus den Stiftungen selbst als auch aus der Beraterschaft wenig bis gar nicht eingebunden worden sind, ist das Ergebnis, so wie es *Burgard* pointiert formuliert hat,<sup>6</sup> wenig überraschend. Es wird uns in der Praxis vor zahlreiche Aufgaben stellen.

Das neue Recht wird erst „demnächst“, nämlich zum 1.7.2023 in Kraft treten. Diese Vorbereitungszeit werden wir alle im Stiftungsrecht Tätigen, seien es die Gesetzgeber in den Bundesländern, die Mitarbeiter in Behörden, die Rechtswissenschaft oder eben wir Berater mit Sicherheit benötigen. Das ist uns beim Abfassen dieses kleinen Buches noch einmal ganz besonders klar geworden.

---

1 Vgl. *Winkler*, ZStV 2021, 121.

2 Vgl. *Burgard*, GmbHR, Ausgabe 16/2021, R 244.

3 Siehe etwa *R. Werner*, ErbR 2021, 482.

4 Zur Gesetzgebungsgeschichte siehe etwa die verschiedenen Beiträge zur Stiftungsrechtsreform auf [www.stiftungsrecht-plus.de](http://www.stiftungsrecht-plus.de); *Hüttemann/Razwert*, Beilage zu ZIP 33/2021 unter I.; *Winkler*, ZStV 2021, 121 f.

5 So deutlich *Burgard*, GmbHR 2021, R 244.

6 *Burgard*, GmbHR 2021, R 245: „... eine handwerklich schlecht gemachte, obrigkeitsstaatliche, regelungswütige und unambitionierte Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechtes auf der Basis der Aufsichtspraxis.“

- 2 Mit dem neuen Stiftungsrecht, das über einen so langen Zeitraum erarbeitet worden ist, werden wir Stiftungspraktiker und Stiftungswissenschaftler vor zahlreiche neue Fragen und Probleme gestellt. Da ist ein genauer Blick auf das neue Recht zu richten, um es richtig zu verstehen. *Hüttemann/Rawert* beklagen etwa die „*Umständlichkeit und Kleinteiligkeit*“ im neuen Stiftungsrecht.<sup>7</sup> Wenn man ein neues Gesetz, wie eben das neue Stiftungsrecht verstehen will, um es anwenden zu können, ist man gut beraten, auch auf die Hintergründe und die Entstehungsgeschichte zu schauen. Dazu verweisen wir auf die zahlreichen Fachaufsätze im Literaturverzeichnis, die die Stiftungsreform überwiegend kritisch begleitet haben. Auch auf [www.stiftungsrecht-plus.de](http://www.stiftungsrecht-plus.de) findet sich leicht zugänglich Verschiedenes zu der Reform.
- 3 Mit dem genauen Blick auf das neue Stiftungsrecht kann man aus unserer Sicht nicht früh genug anfangen, denn es werden fortlaufend neue Stiftungen in der Beratung nachgefragt und errichtet. Da können wir nicht abwarten, bis das neue Stiftungsrecht in den juristischen Großkommentaren erörtert und erläutert wird. Die Praxis braucht jetzt einen möglichst genauen ersten kommentierenden Blick auf die neuen gesetzlichen Regelungen.

Nicht nur bei der Neugründung von Stiftungen, sondern auch bei der Prüfung der etwaigen Notwendigkeit der Änderung bestehender Stiftungssatzungen im Einzelfall wird es unausweichlich einen erhöhten Abstimmungsbedarf mit den Stiftungsbehörden geben,<sup>8</sup> insbesondere weil eine Änderung ggf. noch nach bestehendem Landesstiftungsrecht erfolgen muss,<sup>9</sup> aber eben bereits mit Blick auf das neue Stiftungsrecht. Was das für die Zusammenarbeit mit den Stiftungsbehörden bedeutet, die bereits jetzt schon oftmals an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit arbeiten, haben uns in letzter Zeit „Schiebebriefe“ von Seiten der Behörden verdeutlicht, die wir vermehrt erhalten. Die

---

7 *Hüttemann/Rawert*, Beilage zu ZIP 33/2021 unter XIII.

8 Das erwarten etwa auch *Lorenz/Mehren*, DStR 2021, 1774; *Hüttemann/Rawert*, Beilage zu ZIP 33/2021, unter XI. 1., sehen „... *in aller Regel keinen Satzungsänderungsbedarf aufgrund des neuen Stiftungsrechts...*“; siehe zu Satzungsänderungen nach neuem Recht auch § 9.

9 Siehe dazu *Schiffer/Pruns*, in: Schiffer, Die Stiftung in der Beraterpraxis, § 4 Rn 57 ff. m.w.N.; siehe dazu auch nachfolgend Rdn 6.

Personaldecke ist auch hier äußerst dünn. Es bleibt für die Zukunft des Stiftungswesens deshalb zu hoffen, dass die Mitarbeiterzahl bei den Behörden aufgestockt wird. Angesichts der vielfältigen traditionellen und zusätzlichen aktuellen Aufgaben auf allen Ebenen des Staates ist da unsere Hoffnung allerdings nicht sehr groß.

Es wird mithin einiges an Aufwand auf die Beraterzunft zukommen. Dabei kommt ggf. erschwerend hinzu, dass auch das **Gemeinnützigkeitsrecht** nicht unerheblich geändert worden ist.<sup>10</sup> Und bekanntlich sind über 90% aller Stiftungen gemeinnützig.

Mit dem genaueren Blick, auch wenn er jetzt ersichtlich noch nicht 4  
„gut abgehangen“ sein und noch nicht in alle Einzelheiten gehen kann, wollen wir hier mutig anfangen, und zwar ausgehend auch von der umfangreichen Diskussion, die es zu dem neuen Stiftungsrecht gegeben hat. Bei dieser Diskussion finden wir es bemerkenswert, mit wie viel Emotionen manche um das neue Stiftungsrecht gestritten haben. So hat etwa *Winkler*, ehemals bei der Stiftungsverwaltung Sachsen-Anhalt tätig, auf einer Fachveranstaltung das bisherige Stiftungsrecht im BGB als „*grottenschlecht*“ abgetan.<sup>11</sup> Mit dieser Ansicht dürfte er trotz der allgemein anerkannten Reformbedürftigkeit des bisherigen Stiftungsrechts<sup>12</sup> doch ziemlich alleine stehen. Wohl auch angesichts der erfolgten „Evolution“ und ausgebliebenen „Revolution“ des Stiftungsrechts,<sup>13</sup> hat er sich jüngst auch moderater ausgedrückt.<sup>14</sup> Im Ton vergriffen hat sich *Winkler* mit seiner Kritik dennoch. Der Jurist lernt nicht ohne Grund, hart in der Sache, aber moderat im Ton mit Argumenten für seine Meinung zu streiten („*suaviter in modo fortiter in re*“). Wo der Jurist diesen über Jahrhunderte erprobten Ansatz verfehlt, drängt sich unmittelbar der Eindruck fehlender Argumente auf.

Unter anderen *Burgard* beklagt, dass mit dem neuen Recht künftig 5  
nicht mehr der Grundsatz gilt, es ist erlaubt, was nicht verboten ist, sondern das Gegenteil, dass verboten ist, was nicht ausdrücklich er-

---

10 Siehe dazu etwa *Kirchhain*, DStR 2021, 129; *ders.*, npoR 2021, 235; *Ubl*, Stiftungsbrief 2021, 54.

11 Siehe *Pruns*, ErbR, 2021, 577, 578.

12 Siehe etwa *Hüttemann/Rawert*, Beilage zu ZIP 33/2021, unter I. 2.

13 So etwa auch *Ubl*, Stiftungsbrief 2021, 143, 144.

14 *Winkler*, ZStV 2031, 121, 122.

laubt ist.<sup>15</sup> Wir werden sehen, ob diese Suppe in der Praxis so heiß gegessen werden muss, wie sie gekocht worden ist.

*Hüttemann/Rawert*<sup>16</sup> beklagen mit vielen anderen in der Praxis, dass sich vor allem das BMJV im Gesetzgebungsverfahren der Erkenntnis „geradezu krampfhaft verwehrt“ habe, dass auch Stiftungen gleichwertige Akteure im NPO-Sektor sind. Das führt zu dem weiteren vorbeugenden Hinweis, dass der in der Vergangenheit nicht nur von Stiftungsbehörden so oft praktizierte rein formale Blick in aller Regel für eine rechtlich tragfähige und überzeugende Lösung auch in Zukunft grundsätzlich nicht ausreichen wird. Gerade wenn es um die Anwendung neuen Rechts geht, ist immer der Blick auf den materiellen Inhalt, auf den Sinn und Zweck der neuen Regelung erforderlich. Da reicht es nicht, bei einer rein formalen Betrachtung stehen zu bleiben.

- 6 Wem dieser Hinweis zu abstrakt ist, dem geben wir hier gerne ein Praxisbeispiel:

Es reicht ersichtlich nicht, den Satzungsänderungsantrag einer Stiftung mit der Begründung abzulehnen, die Satzungsänderung entspreche nicht dem historischen Stifterwillen, denn in der Satzung habe der Stifter ja ursprünglich etwas anderes geregelt. Das ist ein Zirkelschluss.

Übersehen wird bei einer solchen Betrachtung, dass auch der mutmaßliche Stifterwille zu beachten ist – und das gerade auch bezogen auf zwischenzeitlich geänderte Verhältnisse.<sup>17</sup> Übergangen wird zudem in solchen Fällen oftmals, dass der Stifter in die Stiftungssatzung eine Regelung zu Satzungsänderungen aufgenommen hat, was notwendigerweise bedeutet, dass der ursprüngliche Satzungsinhalt in der Zukunft gegebenenfalls geändert werden darf.<sup>18</sup>

Noch schwächer wird der hier betrachtete formale Hinweis auf den damaligen Stifterwillen nach dem Inhalt der Stiftungssatzung etwa dann, wenn die Stiftungssatzung an der betreffenden Stelle von einem Testamentsvollstrecker konkretisiert worden ist und die betreffende

---

15 *Burgard*, GmbHR 2021, R 244.

16 *Hüttemann/Rawert*, Beilage zu ZIP 33/2021, unter I. 2.

17 Siehe nur *Schiffer/Pruns/Schürmann*, in: *Schiffer*, Die Stiftung in der Beraterpraxis, § 3 Rn 53 ff.; *NK-BGB/Schiffer/Pruns*, § 80 BGB Rn 1 ff.

18 Zu dem betreffenden, nicht eben leicht verständliche neuen Recht siehe § 9.

Satzungsformulierung (etwa eine Altersbegrenzungsregelung für Stiftungsorganmitglieder) gar nicht vom Stifter selbst stammt.

Ja, tatsächlich treten wir Juristen für Rechtsmeinungen ein und versuchen, diese überzeugend durchzusetzen. Das setzt dann allerdings jeweils möglichst tragfähige Begründungen voraus,<sup>19</sup> um die wir alle uns immer wieder bemühen müssen.

Wir sehen einmal mehr, die fachlichen Diskussionen zum neuen Stiftungsrecht bleiben anspruchsvoll und spannend. Nehmen wir engagiert und moderat im Ton mit tragbaren Begründungen daran teil! Das ist umso mehr erforderlich, als es die rechtsfähige Stiftung aktuell nicht ganz leicht hat.

So wird es immer schwerer, ehrenamtliche Mitstreiter zu finden. Selbst vergütete Mitarbeiter für größere Stiftungen finden sich nicht leicht. Werden doch hier Anforderungen gestellt, die zum Teil deutlich über denen liegen, die in der freien Wirtschaft gelten. Nicht jedem erschließt sich beispielsweise das komplexe (neue) Stiftungsrecht und das auch nicht wirklich „intuitive“ Gemeinnützigkeitsrecht. Wie soll man dann das so dringend erforderliche Problembewusstsein für die Praxis entwickeln? 7

Auf die zusätzliche große Schwierigkeit, ausreichende Erträge zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu erwirtschaften, wollen hier gar nicht näher eingehen. Die Anforderungen der Behörden an die Mindestvermögensausstattung rechtsfähiger Stiftungen sind ebenfalls gestiegen.

Da überrascht es nicht, dass die treuhänderische Stiftung als Alternative zur rechtsfähigen Stiftung vermehrt in den Fokus gerät. Das soll hier zumindest kurz angesprochen werden, da es zu dem Beratungswissen eines jeden Beraters in Stiftungsangelegenheiten gehört. 8

Die Rechtsfigur der treuhänderischen Stiftung ist allerdings auch nicht ganz simpel. Denken wir nur an die Diskussion zu der Frage, ob es sich bei der Übernahme von Treuhandschaften für solche Stiftungen – etwa durch Bürgerstiftungen – um genehmigungspflichtige Bankgeschäfte handelt. Glücklicherweise konnten wir seinerzeit klären, dass das entgegen manchen Befürchtungen nicht der Fall ist.<sup>20</sup>

---

19 Siehe schon *Schiffer*, Stiftungsbrief 2011, 221.

20 Siehe *Schiffer*, Stiftungsbrief 2011, 121; *Schiffer/Pruns*, npoR 2011, 78.

Einige andere Rechtsfragen zur treuhänderischen Stiftung sind besonders zu betrachten: Treuhandvertrag oder Schenkung unter Auflage? Internes Organ oder nicht? Und wenn ja, mit welchen Befugnissen? Auswahl und Wechsel des Treuhänders – etwa bei Fehlverhalten. Was tun bei einer notleidenden treuhänderischen Stiftung? Wann macht eine Aufhebung Sinn und wann eine Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung?

- 9 Für die treuhänderische Stiftung gilt jedenfalls die Besonderheit, dass sie ohne das Erfordernis der behördlichen Anerkennung errichtet werden kann und damit rechtlich kein Mindestvermögen voraussetzt. Das ist in der Praxis allerdings nicht selten faktisch durchaus anders zu sehen. Ein nur geringes Vermögen ermöglicht einer treuhänderischen Stiftung, auch in einem „Verbund“, etwa bei einer Bürgerstiftung, die als Treuhänder agiert, kaum eine wesentliche Zweckerfüllung. Immerhin hat die treuhänderische Stiftung den Vorteil, dass die Verwaltung vom Treuhänder übernommen wird und das, wie etwa die Beispiele von Bürgerstiftungen in der Praxis zeigen, typischerweise in nicht wenigen Fällen parallel für mehrere treuhänderische Stiftungen, so dass sich hier oft erhebliche Synergien ergeben.

Wir sind also gut beraten, uns näher mit der treuhänderischen Stiftung zu befassen und zu prüfen, für welche Sachverhaltskonstellationen sie in welcher Ausgestaltung ein sinnvoller Vorschlag sein kann. Das werden wir an anderer Stelle ausführlich tun, zunächst und hier ist aber die rechtsfähige Stiftung nach neuem Stiftungsrecht das Thema.

- 10 Wir werden nachfolgend jeweils den neuen Gesetzestext dem alten Gesetzestext gegenüberstellen und die Begründungen der letztlich verabschiedeten Änderungen aus dem Gesetzgebungsverfahren abdrucken. Anschließend finden sich jeweils unsere ersten Anmerkungen zu den neuen Regeln sowie ggf. etwaige erste Praxishinweise.<sup>21</sup>
- 11 In § 14 finden sich einige Ausführungen zur Beratung in Stiftungsprojekten und insbesondere zur Stiftungserrichtung.

---

21 Grundlage dafür sind das Werk *Schiffer*, Die Stiftung in der Beraterpraxis, 4. Aufl. 2016, die Kommentierung des bisherigen Stiftungsrechts von *Schiffer/Pruns*, in: NK-BGB, 4. Aufl. 2021, §§ 80 ff. sowie unseren weiteren einschlägigen Fachveröffentlichungen. Zudem finden sich jeweils aktuelle Literaturhinweise.

Wer jemals eine Stiftungerrichtung tatsächlich begleitet hat, sei es als Berater oder als Stiftungsbehördenmitarbeiter, hat in der Folge lernen können, wie unendlich schwierig es ist, eine Stiftungssatzung so zu formulieren, dass sie auch Jahrzehnte später noch passt. Und das gilt auch, wenn man sich im Team bei der Stiftungerrichtung herausragende Mühe gegeben hat. So sind wir denn auch Anhänger des vor allem von der Finanzverwaltung leider nach wie vor unbegründet abgelehnten Ansatzes der Aufnahme von sog. „Vorratz Zwecken“ auch bei gemeinnützigen Stiftungen, gewähren sie einem doch eine gewisse Flexibilität in der Zukunft.<sup>22</sup> Das Leben zeigt sich bekanntlich in aller Regel bunter und anders, als man sich selbst mit der größten Fantasie bei der Satzungsgestaltung vorgestellt hat. Wir können nicht wirklich in die Zukunft schauen, deshalb sind wir ausdrückliche Anhänger und Vertreter des Gedankens des „Übens“ mit der Stiftung sowie des Anstiftens und späteren Zustiftens.<sup>23</sup>

Vor diesem Hintergrund beklagen wir ganz besonders, was auch *Hüttmann/Rawert* monieren, nämlich, dass sich im Gesetzgebungsverfahren der Vorschlag, Stiftern zu deren Lebzeiten großzügigere Möglichkeiten von Änderungen „ihrer“ Stiftungssatzungen zu gewähren, nicht durchgesetzt hat.<sup>24</sup> Es wird sich in Zukunft vermehrt zeigen, dass darin ein großes Versäumnis des Gesetzgebers liegt. Zum „üben“ bleibt dann nur noch die soeben erwähnte Treuhandstiftung.

Ein Punkt, der uns bei der Befassung mit dem neuen Stiftungsrecht aufgefallen ist und der uns ausgesprochen überrascht hat, ist der offensichtliche und mehrfache Versuch, über die Gesetzesbegründung bei unverändertem Gesetzeswortlaut den Gesetzesinhalt und die materielle Gesetzesbedeutung durch apodiktische Sätze und Behauptungen umzudeuten – und das ohne nähere Begründung und vor allem ohne irgendeinen Hinweis darauf, wie der Stand der Fachdiskussion ist und dass die herrschende, begründete Meinung eine gänzlich andere ist.<sup>25</sup> Nun ist eine Gesetzesbegründung kein Fachaufsatz, aber eben auch nicht der Ort, um Mindermeinungen mit vermeintlich besonderer

12

---

22 Siehe ausf. dazu *Schiffer*, Stiftungsbrief 2015, 230; *Schiffer*, Stiftungsbrief 2016, 8, 48 und 69.

23 Siehe dazu auch § 14 Rdn 32.

24 *Hüttmann/Rawert*, Beilage zu ZIP 33/2021, XIII.

25 Siehe nachfolgend etwa § 2 Rdn 5 ff.

„Gesetzgeberautorität“ zu verbreiten. Zum Glück sind Gesetzesbegründungen für die Gesetzesauslegung und für die juristische Diskussion nur bedingt bedeutsam.<sup>26</sup>

---

<sup>26</sup> Siehe nachfolgend § 2 Rdn 6.

## § 2 § 80 BGB n.F. – Stiftungsbegriff

### A. Gesetzestext

Alter Gesetzestext	Neuer Gesetzestext
<p><b>§ 80 Abs. 1 und 2 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung</b></p> <p>(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.</p> <p>(2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.</p> <p><b>§ 84 Anerkennung nach Tod des Stifters</b></p> <p>Wird die Stiftung erst nach dem Tod des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.</p>	<p><b>§ 80 Ausgestaltung und Entstehung der Stiftung</b></p> <p>(1) Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).</p> <p>(2) Zur Entstehung der Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters anerkannt, so gilt sie für Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.</p>

## B. Begründung

### 2 Begründung Regierungsentwurf

#### Zu § 80 BGB-neu (Ausgestaltung und Entstehung der rechtsfähigen Stiftung)

In § 80 BGB-neu werden die Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts näher umschrieben und die Voraussetzungen für die Entstehung der Stiftung geregelt. Die Vorschrift gilt nicht für andere Stiftungsformen wie die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts oder die unselbstständigen Stiftungen. Dies folgt schon aus dem Standort der Vorschrift in dem Untertitel des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in dem nur das Organisationsrecht für die rechtsfähige Stiftung des Privatrechts geregelt wird.

#### Zu Absatz 1

§ 80 Absatz 1 BGB-neu regelt die Merkmale, die eine Stiftung des bürgerlichen Rechts prägen. Diese können bisher nur aus der Zusammenschau der §§ 80 ff. BGB und der Vorschriften der Landesstiftungsgesetze erschlossen werden. Das erschwert es, den Stiftern und anderen Rechtsanwendern, die Rechtsform Stiftung zu verstehen und führt zu sehr unterschiedlichen Auffassungen über Stiftungen und ihr Organisationsrecht. Die Vorschrift stellt insbesondere klar, dass Stiftungen vom Stifter nur befristet werden können, wenn sie als Verbrauchsstiftungen ausgestaltet werden.

#### Zu Satz 1

In § 80 Absatz 1 BGB-neu wird die Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts umschrieben. Die Stiftung als juristische Person des Privatrechts unterscheidet sich von den anderen Körperschaftlich organisierten juristischen Personen des Privatrechts wie rechtsfähigen Vereinen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften dadurch, dass sie keine Mitglieder hat. Charakteristisch für die Stiftung sind der Stiftungszweck und das Stiftungsvermögen sowie die für die Stiftung typische Verknüpfung von Zweck und Vermögen. Der Zweck der Stiftung, den der Stifter im Stiftungsgeschäft festlegen muss, gibt der juristischen Person Stiftung ihren Inhalt. Der Stiftungszweck ist der Leitsatz der Stiftungstätigkeit, mit dem der Stiftung ein festes Ziel gegeben wird, an dem ihre Tätigkeit auszurichten ist. Er kann aus mehreren Teilzwecken bestehen, was zum Beispiel bei Bürgerstiftungen regelmäßig der Fall ist, deren Tätigkeit zahlreiche Bereiche des kommunalen Lebens abdecken soll. Der Stiftungszweck kann nicht gegen den Willen des Stifters geändert werden. Das Vermögen der Stiftung ist das Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Das Vermögen, mit dem die Stiftung ausgestattet werden soll, muss die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks bei Entstehung der Stiftung gesichert erscheinen lassen. Eine dauernde Zweckerfüllung setzt